

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick zu Ihrer SV Gebäudeversicherung und zu Ihrer SV Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung geben. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen nicht abschließend sein können. Sie bieten Ihnen eine erste Orientierungshilfe, um sich mit den wichtigsten Rechten und Pflichten des Vertrages vertraut zu machen. Maßgeblich für den konkreten Vertragsinhalt sind die Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice - Allgemeiner Teil (SVFP-AT), die Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice - Gebäude (SVFP-GEB) und die Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB), die jeweiligen Risikobeschreibungen, Besondere Bedingungen und Erläuterungen (RBE) sowie besondere Vereinbarungen und Klauseln.

1. Welchen Versicherungsvertrag bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Gebäudeversicherung an. Hierbei handelt es sich um eine Verbundene Sachversicherung.

In Ergänzung zu der Gebäudeversicherung haben Sie die Möglichkeit, eine Photovoltaikanlage auf Grundlage der "Besondere Bedingungen zur SV FirmenPolice - (SVFP-PHOTO)" mitzuversichern.

Des Weiteren bieten wir Ihnen eine Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung und eine Umwelt-Basisversicherung an. Hierbei handelt es sich um eine Schadenversicherung.

2. Was können Sie versichern?

In der Gebäudeversicherung sind die Gebäude auf dem Grundstück und grundsätzlich alle fest mit dem Gebäude verbundenen, auch technischen Bestandteile, versichert. Weiter versichert sind auch außen an das Gebäude angebrachte Sachen, Grundstücksbestandteile und die Gebäudeverglattung.

Sie können Ihr Gebäude gegen folgende Gefahren versichern:

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges) sowie Überspannungsschäden durch Blitz
- Sturm und Hagel
- Weitere Elementargefahren wie Erdbeben, Schneedruck, Überschwemmung, Erdfall, Erdrutsch und Rückstau durch Witterungsniederschläge und Starkregen. Bei Schäden durch Erdbeben leisten wir eine Gesamtentschädigung für alle bei uns versicherten Gebäude von bis zu 275 Mio. EUR pro Kalenderjahr (weitere Informationen können Sie Ziffer 8.3.2 der SVFP-GEB entnehmen)
- Leitungswasser (Rohrbruch-, Frost- und Leitungswasserschäden)
- Glasbruch
- Politische Gefahren (Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung)
- Äußere Einwirkung von unbenannten Gefahren inklusive ergänzende Gefahren für Haustechnik
- Ertragsausfall aus Vermietung

Eine ausführliche Beschreibung zu den versicherten Gefahren finden Sie in den Ziffern 4 bis 11 der SVFP-GEB.

Im Schadensfall übernehmen wir - wenn die Gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist - die gesamten Wiederbeschaffungs- und Wiederherstellungskosten bis zur Grenze des vereinbarten Versicherungswerts. Andernfalls sind die jeweils vertraglich vereinbarten Versicherungswerte maßgebend. Einzelheiten finden Sie in den Ziffern 15 und 17 der SVFP-GEB.

Außerdem sind Kosten und Aufwendungen in dem unter Ziffer 12 der SVFP-GEB genannten Umfang versichert. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten
- Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
- Mehrkosten durch behördliche Auflagen und infolge von Preissteigerungen
- Kosten zur Dekontaminierung von Erdreich nach einem Schadensfall
- Sachverständigenkosten
- Kosten zur Entfernung durch Sturm oder Blitzschlag umgestürzter Bäume sowie Wiederaufforstungskosten

Wie können Sie Ihre Photovoltaikanlage mitversichern?

Bei der Versicherung Ihrer Photovoltaikanlage haben Sie die Wahl zwischen zwei Deckungsvarianten:

1. versicherte Gefahren des Gebäudes:

Hier ist Ihre Photovoltaikanlage gegen Sachschäden durch die in der Gebäudeversicherung versicherten Gefahren bzw. Gefahrengruppen Feuer, Sturm und Hagel, weitere Elementargefahren, Leitungswasser sowie Politische Gefahren versichert.

2. All-Risk-Deckung:

Hier ist Ihre Photovoltaikanlage gegen Sachschäden durch unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen und gegen Abhandenkommen sowie gegen Ertragsausfall versichert.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Ziffer 3 der "Besondere Bedingungen zur SV FirmenPolice (SVFP-PHOTO)".

In der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer, Nießbraucher oder Verwalter). Denn wer einem Anderen fahrlässig einen Schaden zufügt, ihn also verletzt oder sein Eigentum beschädigt, haftet dafür in unbegrenzter Höhe mit seinem gesamten Vermögen. Sinn und Zweck ist der finanzielle Schutz vor Schadenersatzansprüchen. Einzelheiten finden Sie unter Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB).

Im Schadensfall prüfen wir die Rechtslage und kommen für berechnete Ansprüche auf - pro Schadensfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Unberechnete Ansprüche wehren wir gegebenenfalls vor Gericht für Sie ab. Die Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden können Sie in Höhe von 3,5 oder 10 Mio. EUR vereinbaren. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden ist pauschal auf 500.000 EUR festgelegt.

Folgende Leistungen sind versichert:

- Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen, Bürgersteigen und Fahrbahnen)
- gleichartige Haftpflicht der Eigentümer bei der Verwaltung fremden Grundbesitzes
- gesetzliche Haftpflicht der WEG aus dem gemeinschaftlichen Eigentum
- persönliche gesetzliche Haftpflicht der Wohnungseigentümer aus ihrem Sondereigentum
- gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der WEG
- Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter
- Haftpflichtansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die WEG
- gegenseitige Haftpflichtansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft
- Haftpflichtansprüche von Wohnungseigentümern gegen einen einzelnen Wohnungseigentümer wegen Schäden am Gemeinschaftseigentum

Eine ausführliche Beschreibung zu dem Versicherungsumfang finden Sie unter Punkt B "Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung" der RBE Bau-Haus Top und den gegebenenfalls vereinbarten Klauseln.

Ergänzend bieten wir Ihnen eine Umwelt-Basisversicherung an. Diese Versicherung beinhaltet zwei Komponenten:

1. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (UHV-Basis): versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkungen.
2. Umweltschadens-Basisversicherung (USV-Basis): versichert ist Ihre gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Folgende Leistungen sind in der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung/Umweltschadens-Basisversicherung versichert:

- Umweltschaden-Regressrisiko
- Kleingebinde, Einzelbehältnis bis 250 l/kg, Gesamtfassungsvermögen bis 5.000 l/kg
- Fett-, Stärke- und Leichtstoffabscheider (Benzin-/Ölabscheider) einschließlich Kfz-Waschplatz
- Einleitung von häuslichen Abwässern und Oberflächenabwässern in öffentliche Abwasserkanäle sowie Versickerung von Regenwasser
- Betriebsmittel in Kfz/Maschinen
- Abfallcontainer für eigene Zwecke (nur unkontaminierte Abfälle aus dem versicherten Betrieb)
- Gastanks unter 3 t

Zusätzlich sind in der Umweltschadens-Basisversicherung bei einer Selbstbeteiligung von 2.500 EUR mitversichert:

- Ausgleichssanierung, Ersatzleistung bis 500.000 EUR
- Schäden an der Biodiversität auf fremden Grundstücken, an fremden Gewässern (außer Grundwasser) und an fremden Böden
- Schäden am Grundwasser, an der Biodiversität auf eigenem Grundstück, an eigenen Gewässern und am eigenen Boden (nur bei Gefahr für die menschliche Gesundheit), Ersatzleistung bis 250.000 EUR

Diese Umwelt-Basisversicherung können Sie wahlweise erweitern um:

- Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch
- Lagerung von Altöl in bauartzugelassenen Anlagen
- Schäden am eigenen Boden wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz (Bodenkasko) einschließlich Kontamination durch unbekannte Dritte, Ersatzleistung bis 250.000 EUR (Selbstbeteiligung: 5.000 EUR)

Eine ausführliche Beschreibung zu dem Versicherungsumfang finden Sie unter Punkt E "Umwelt-Basisversicherung" der RBE Bau-Haus Top.

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann und wie müssen Sie ihn bezahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen Ihres Widerrufsrechts - unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Sollten sich Änderungen zwischen Versicherungsvorschlag und Versicherungsschein ergeben, ist der Versicherungsschein maßgebend.

In diesen Fällen müssen Sie den einmaligen oder ersten Beitrag innerhalb von einem Monat nach dem Zugang des Versicherungsscheins an uns bezahlen. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag. Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt.

Beginnt Ihre Versicherung erst zu einem späteren Zeitpunkt, müssen Sie auch den Beitrag erst zu diesem, im Versicherungsschein angegebenen Beginndatum Ihres Vertrages bezahlen.

Folgebeiträge müssen Sie jeweils zu Beginn der vereinbarten Abrechnungszeiträume bezahlen. Abrechnungszeitraum ist die Versicherungsperiode von einem Jahr. Bei kurzfristigen Verträgen oder wenn der Vertrag nicht zum Datum der Hauptfälligkeit beginnt, erheben wir den Beitrag für den betreffenden kürzeren Zeitraum. Haben Sie Ratenzahlung mit uns vereinbart, müssen Sie die jeweiligen Teilbeiträge monatlich, viertel- oder halbjährlich an uns bezahlen.

Beachten Sie bitte:

Wenn Sie den einmaligen oder ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Ist der einmalige oder erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug, müssen wir Ihnen eine mindestens zweiwöchige Zahlungsfrist setzen. Haben Sie den Folgebeitrag nach Ablauf dieser Frist noch immer nicht bezahlt, können wir den Vertrag fristlos kündigen.

Haben Sie den Beitrag nach Ablauf dieser Frist noch nicht bezahlt und tritt ein Versicherungsfall ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Bitte bezahlen Sie Ihre Beiträge deshalb pünktlich, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Haben Sie eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Beachten Sie bitte auch:

Während der Laufzeit können wir die Beiträge insbesondere im Hinblick auf die Schadenentwicklung erhöhen oder vermindern. Darüber hinaus richtet sich Ihr Beitrag in der Gebäudeversicherung - wenn die Gleitende Neuwertversicherung vereinbart ist - nach dem jährlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Anpassungsfaktor. Dieser stellt u. a. durch Berücksichtigung der Preisentwicklung im Baugewerbe sicher, dass Ihr Gebäude im Schadensfall ausreichend versichert ist.

Weitere Informationen zu der Beitragszahlung finden Sie in Ziffer 5 SVFP-AT und zu den Anpassungsvoraussetzungen in Ziffer 6 SVFP-AT und unter Abschnitt II, Ziffer 15 SVAHB sowie in Ziffer 16 SVFP-GEB.

4. Was ist nicht versichert?

Leider können wir Sie nicht gegen alle Gefahren und Schäden versichern. Der Beitrag, der hierfür zu zahlen wäre, lässt sich kaum kalkulieren und wäre immens hoch. Wir nennen Ihnen an dieser Stelle beispielhaft bedeutsame Situationen, in denen kein Versicherungsschutz besteht.

In der Gebäudeversicherung:

- Schäden durch Kriegsereignisse oder Kernenergie
- in der Sturmversicherung: Sturmflut, Eindringen von Hagel oder Schnee durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster
- in der Leitungswasserversicherung: Grundwasser
- bei der Gefahr Glasbruch: Scheiben von thermischen Solaranlagen (Sonnenkollektoren) und Photovoltaikanlagen (Solarmodule) (für die Versicherung von Solarmodulen bieten wir den Abschluss der "Besondere Bedingungen zur SV FirmenPolice (SVFP-PHOTO)" an)
- Schäden, die vor Bezugsfertigkeit des Gebäudes eintreten (für diesen Fall bieten wir den Abschluss einer Feuerrohbauversicherung an)

Zudem sind beispielsweise folgende Gegenstände nicht mitversichert:

- Automaten außerhalb des Gebäudes
- Gewächshäuser

Näheres hierzu erfahren Sie in den Ziffern 1.6 und 4.1.9 der SVFP-GEB.

Auch wenn Sie den Schaden vorsätzlich beispielsweise durch Brandstiftung herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz. Wenn Sie grobfahrlässig gehandelt haben, können wir die Zahlung kürzen. Ein Beispiel dazu: Sie lassen eine Maschine unbeaufsichtigt längere Zeit laufen. Es kommt zu einem Feuer. In diesem Fall kürzen wir Ihre Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens (Quotelung). Bis zu einer Schadenhöhe von 100.000 EUR verzichten wir allerdings auf unser Quotelungsrecht.

In der Haftpflichtversicherung:

- Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben
- Schäden an fremden Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt worden sind, oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind
- Haftpflicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes*, Amtes*, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung (*soweit nicht über die Lehrer- und Dienst-Haftpflichtversicherung zusätzlich vereinbart)

Weitere Leistungs- und Risikoausschlüsse finden Sie unter anderem in Abschnitt I, Ziffer 7 SVAHB.

5. Welche Verpflichtungen haben Sie bis zum Vertragsschluss?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sie müssen uns daher alle Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, vor Ihrer Vertragserklärung mitteilen.

Im Antragsformular werden Sie nochmals ausdrücklich auf Ihre Anzeigepflichten, deren Aufzählung an dieser Stelle nicht abschließend sein kann, hingewiesen. Ebenso werden Sie informiert, welche Rechtsfolgen eintreten können, sollten Sie gegen die Anzeigepflicht verstoßen.

Wenn Sie die Anzeigepflicht verletzen, können wir berechtigt sein, uns vom Vertrag durch Rücktritt, Kündigung oder Anfechtung zu lösen oder den Vertrag nur zu geänderten Bedingungen, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Beitragserhöhung, fortzusetzen (bei verschuldeter Anzeigepflichtverletzung auch rückwirkend ab Beginn). Im Antragsformular werden Sie nochmals ausdrücklich auf Ihre Anzeigepflichten und die Rechtsfolgen hingewiesen. In den Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice Allgemeiner Teil (SVFP-AT) finden Sie diese Regelung unter Ziffer 2 und zur Haftpflichtversicherung unter Abschnitt IV, Ziffer 23 der SVAHB.

6. Welche weiteren Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages?

Während der Laufzeit des Vertrages können sich die Umstände gegenüber dem Zeitpunkt der Abgabe Ihrer Vertragserklärung verändern, beispielsweise die Nutzung Ihres Gebäudes selbst oder die Nutzung der benachbarten Gebäude oder aber die Veränderung Ihrer Betriebsart. Für uns ist es wichtig, alle Änderungen zu kennen, die eine Gefahrerhöhung darstellen können. Wenn zum Beispiel auf dem Nachbargrundstück eine Tankstelle errichtet wird, so erhöht sich dadurch die Feuergefahr, wenn in den Wintermonaten Teile Ihres Gebäudes leer stehen und nicht beheizt werden, dann können Frost- und Bruchschäden an Leitungswasserrohren auftreten.

Wichtig ist außerdem, dass während der Vertragslaufzeit die vertraglich vereinbarten, gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften - unter anderem die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften - beachtet werden. So müssen Sie beispielsweise die versicherten Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen lassen. Die vorliegenden Informationen zu den Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit sind nicht abschließend. Weitere Informationen - insbesondere zu den einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit - finden Sie in den Versicherungsbedingungen für die SV FirmenPolice Allgemeiner Teil (SVFP-AT) in Ziffer 9.

Bitte beachten Sie die genannten Verpflichtungen, Meldung von Gefahrerhöhungen und Einhaltung von Obliegenheiten sorgfältig. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Wir können zudem berechtigt sein, den Vertrag zu kündigen oder - bei der Gefahrerhöhung - auch rückwirkend anpassen. Die möglichen Rechtsfolgen zur Gebäudeversicherung finden Sie in Ziffer 9.1.3 SVFP-AT und zur Haftpflichtversicherung in Abschnitt IV, Ziffer 26.1 SVAHB.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie im Schadensfall?

Im Folgenden werden nur die wichtigsten Obliegenheiten angesprochen. Einzelheiten zur Gebäudeversicherung finden Sie in Ziffer 9.2 SVFP-AT und zur Haftpflichtversicherung in Abschnitt IV, Ziffer 25 der SVAHB.

Generelle Obliegenheiten:

- Melden Sie uns den Schadensfall unverzüglich und versuchen Sie den Schaden so gering wie möglich zu halten. Sie sollten sich und andere dadurch aber nicht in Gefahr bringen!
- Sie müssen unseren Weisungen nach dem Schadensfall nachkommen.

Spezielle Obliegenheiten in der Gebäudeversicherung:

- Die Schadenstelle darf nicht verändert oder beschädigte Teile beseitigt werden, bis wir die Schadenstelle besichtigt und freigegeben haben.
- Weisungen des Versicherers sind nachzukommen.
- Im Falle eines Eigentumsdelikts ist der Polizei der Schaden unverzüglich anzuzeigen und ein Verzeichnis der abhandengekommenen Gegenstände einzureichen.
- Uns ist innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein unterschriebenes Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen vorzulegen.
- Wenn Sie gegen Dritte einen Ersatzanspruch wegen des Schadensfalls haben, beispielsweise gegen einen Kunden, der leichtfertig einen Brand in Ihrem Betrieb verursacht hat, dann müssen Sie unter anderem dafür sorgen, dass dieser Anspruch nicht verjährt oder aus anderen Gründen untergeht. Nach Übergang des Anspruchs aufgrund der Zahlung aus dem Versicherungsvertrag auf den Versicherer, müssen Sie uns bei der Durchsetzung der Ansprüche unterstützen.

Spezielle Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung:

- Sie sind verpflichtet, uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

Bitte beachten Sie die genannten Verpflichtungen sorgfältig, da diese für die Durchführung des Versicherungsverhältnisses von großer Bedeutung sind. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. So können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Wir können zudem berechtigt sein, den Vertrag zu kündigen. Die möglichen Rechtsfolgen finden Sie zur Gebäudeversicherung unter Ziffer 9.3 SVFP-AT und zur Haftpflichtversicherung unter Abschnitt IV, Ziffer 26.2 der SVAHB.

8. Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Die Versicherung beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

Für Ihren Vertrag gilt zunächst die vereinbarte Vertragsdauer. Beträgt die Laufzeit mindestens ein Jahr, dann verlängert sich der Vertrag automatisch von Jahr zu Jahr, wenn er nicht vorher gekündigt wird.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Die Kündigung muss dem anderen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauftermin zugehen. Weitere Einzelheiten hierzu können Sie Ziffer 3 SVFP-AT sowie Abschnitt III, Ziffer 16 SVAHB entnehmen.

Die Gebäude- und die Haftpflichtversicherung der SV FirmenPolice sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Sie können z. B. zum Ablauf der SV FirmenPolice eine Kündigung für nur eine dieser Versicherungen aussprechen.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie und wir die Möglichkeit, die betroffene Versicherung des Vertrages vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss in der Gebäudeversicherung spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung und in der Haftpflichtversicherung spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage erklärt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 12 SVFP-AT sowie unter Abschnitt III, Ziffer 19 SVAHB.